

Windenergie im Kreis Ahrweiler

Kreistag
29.09.2023

Anja Toenneßen
Fachbereichsleiterin Aufbau/Nachhaltigkeit

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

- Raumordnungsverfahren
- Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

2. Sachstand Windenergieprojekte im Kreis Ahrweiler

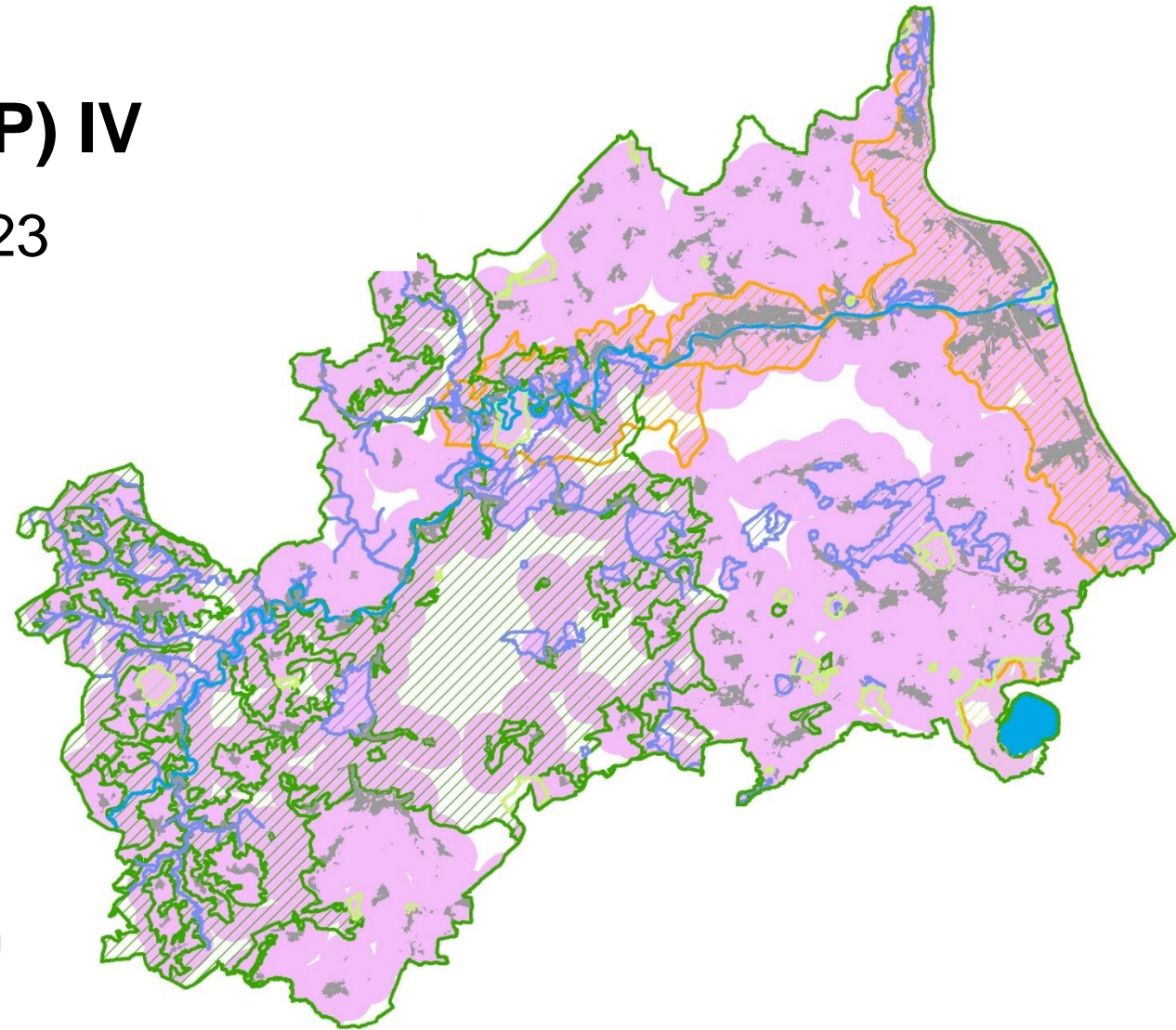
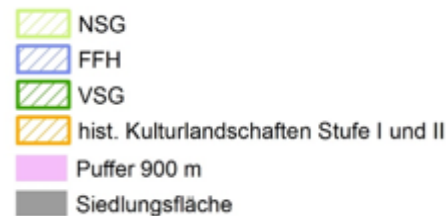
Raumordnungsverfahren

- Raumverträglichkeitsprüfung (vormals: Raumordnerische Prüfung)
 - Änderung des Raumordnungsgesetzes (Inkrafttreten 28.09.2023)
- Prüfprogramm
 - Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen
 - Standort- und Trassenalternativen
 - neu: überschlägige Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs.1 UVPG
- Frist für RVP: 6 Monate
- Zuständigkeit (keine Änderung)
 - i.d.R. SGD Nord
 - KV AW bei Entfernung von mehr als 7,5 Km zur Kreisgrenze
- Verzicht auf RVP ist möglich, wenn keine Ziele der Raumordnung betroffen sind, diese in anderem Verfahren abschließend prüfbar sind oder ein klarer Zielverstoß vorliegt

Raumordnungsverfahren

Landesentwicklungsplan (LEP) IV

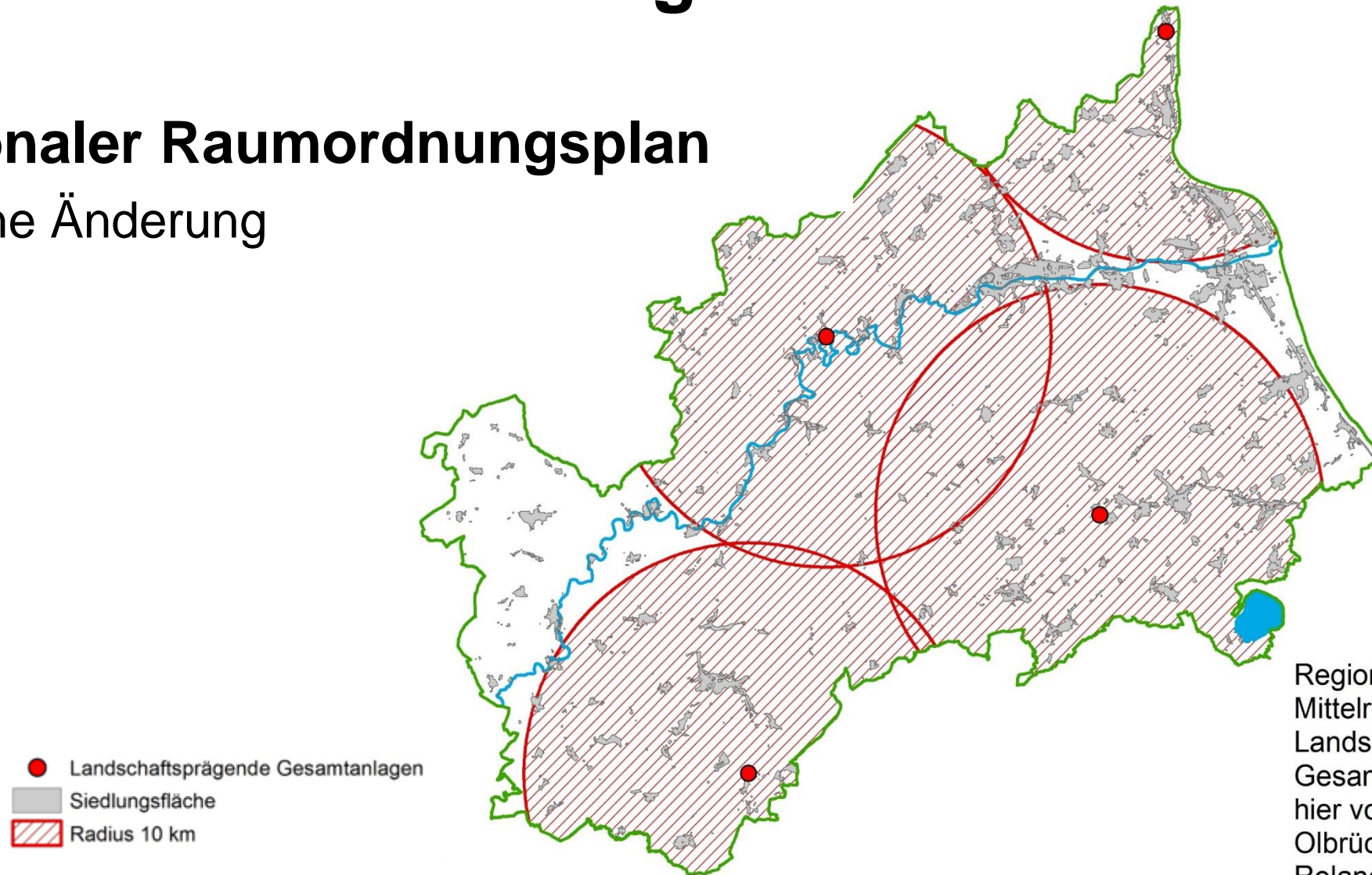
- Vierte Teilfortschreibung 17.01.2023
- Puffer zu Siedlungsgebieten:
900 m statt bisher 1000/1100 m
(gemessen wird neu ab Mastfußmitte)



Raumordnungsverfahren

Regionaler Raumordnungsplan

- keine Änderung



Regionalplan
Mittelrhein-Westewald Tab. 2:
Landschaftsbestimmende
Gesamtanlagen
hier vor allem:
Olbrück, Nürburg, Burg Are,
Rolandsbogen

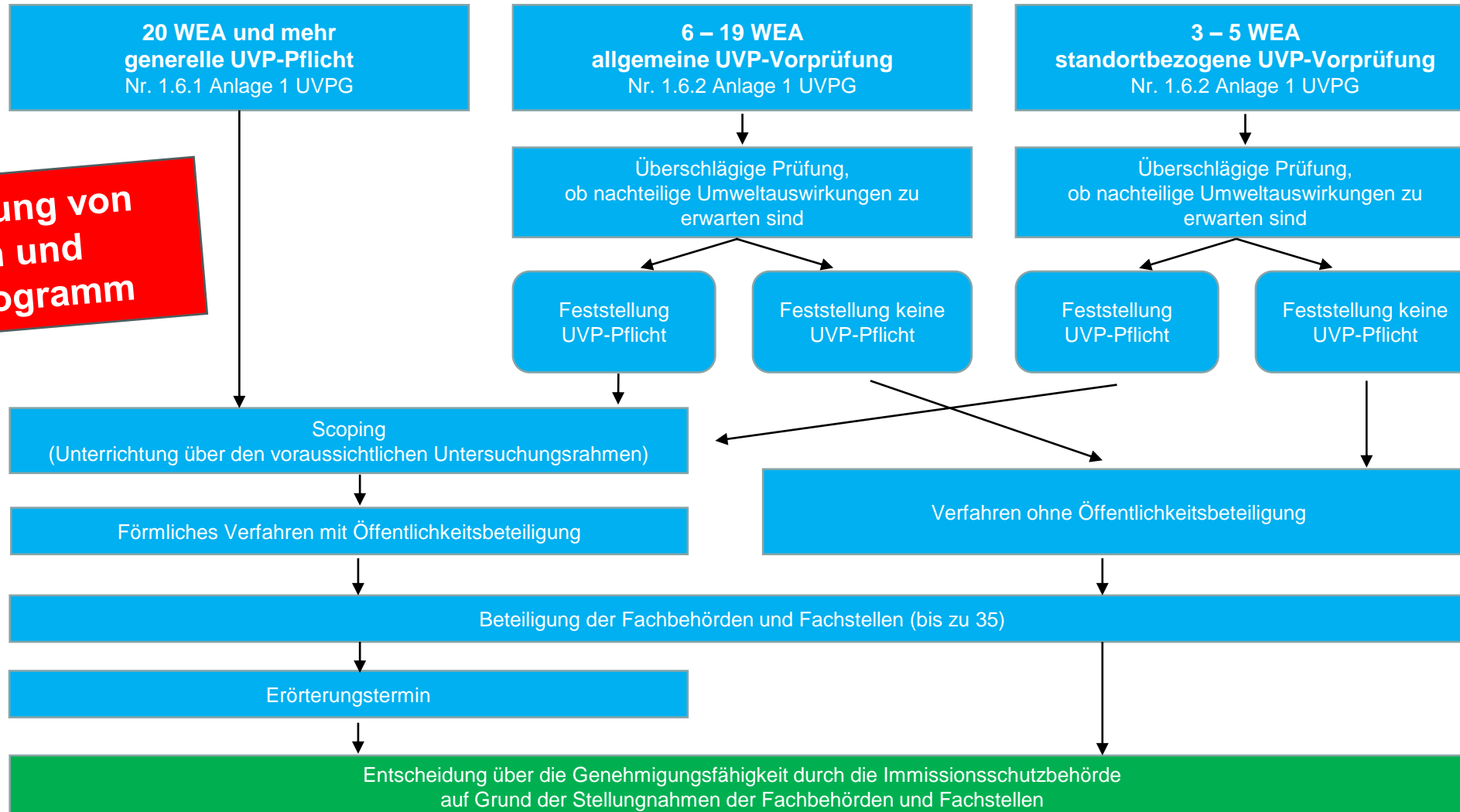
Raumordnungsverfahren

Ausblick:

- § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG):
 - Verpflichtung des Landes Rheinland-Pfalz
bis zum 31.12.2027 mind. 1,4 % der Landesfläche und
bis zum 31.12.2032 mind. 2,2 % der Landesfläche
als Windenergiegebiete auszuweisen.
- Entwurf eines Landeswindenergiegebietegesetzes (LWindGG)
 - Ausweisung von Windenergiegebieten im Regionalen Raumordnungsplan (RROP)
 - Teilfortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien im RROP Mittelrhein Westerwald

Genehmigungsverfahren BImSchG

**keine Änderung von
Verfahren und
Prüfungsprogramm**



Genehmigungsverfahren BImSchG

Ablauf des Genehmigungsverfahrens → keine Änderung

(bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ohne UVP)

ANTRAG

- Eingangsbestätigung (unverzüglich)
- Vollständigkeitsprüfung, ggf. mit Behördenbeteiligung (1 Monat + max. 2 Wochen)
- Bestätigung der Vollständigkeit sowie Unterrichtung über zeitlichen Ablauf
Beginn der 7-monatigen Frist zur Entscheidung über den Antrag
- Bekanntmachung des Vorhabens und Festlegung des Erörterungstermins (1 Woche)
- Auslegung des Antrags und der Unterlagen (1 Monat)
Ende Einwendungsfrist nach 6 Wochen
- parallele Beteiligung anderer Behörden zur fachlichen Stellungnahme (1 Monat)
- Erörterungstermin (fakultativ) (ca. 1 Monat nach Einwendungsfrist)
- Niederschrift Erörterungstermin und Zustellung an Einwender (möglichst 1 Monat)

ENTSCHEIDUNG

Genehmigungsverfahren BImSchG

Prüfprogramm → keine Änderung



Genehmigungsverfahren BImSchG

Änderung der Zuständigkeit

- ab 01.06.2023: Zuständigkeit der Oberen Immissionsschutzbehörde = SGD Nord
- aber: Zuständigkeit für bereits eingeleitete Verfahren verbleibt bei der Unteren Immissionsschutzbehörde = KV AW
- eingeleitete Verfahren = Verfahren, bei denen bereits eine Unterrichtung der Unteren Immissionsschutzbehörde erfolgt ist
- Unterrichtung gem. § 2 Absatz 2 der 9. BImSchV über das geplante Vorhaben ist erfolgt, wenn Mindestangaben über Standort, Antragssteller, Anzahl der Anlagen und Anlagentyp vorliegen

Naturschutzrechtliche Prüfung

Artenschutz: Neuregelung § 45b BNatSchG

- Spezifische Prüfbereiche für kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1

Untersuchung Avifauna			
15 Brutvogelarten, z.B.	Nahbereich	Zentraler Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich
Rotmilan	500	1.000 m	3.500 m
Schwarzmilan	500	1.200 m	2.500 m
Schwarzstorch	nicht in der Liste enthalten		

- Abstand Brutplatz zu WEA < Nahbereich = signifikant erhöhtes Tötungs-/Verletzungsrisiko
 - Abstand Brutplatz zu WEA > Nahbereich < zentraler Prüfbereich = Regelvermutung signifikant erhöhtes Tötungs-/Verletzungsrisiko, das widerlegt werden oder durch Schutzmaßnahmen gemindert werden kann
 - Abstand Brutplatz zu WEA > zentraler Prüfbereich < erweiterter Prüfbereich = Regelvermutung kein signifikant erhöhtes Tötungs-/Verletzungsrisiko, es sei denn deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit, die nicht durch Schutzmaßnahmen verringert werden kann
- Festschreibung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen in Anlage 1 Abschnitt 2

Naturschutzrechtliche Prüfung

Artenschutz: Neuregelung § 45b BNatSchG

- aber: Regelung gilt nur für kollisionsgefährdete Brutvögel
- keine Änderung der Regelungen insbesondere in Bezug auf
 - andere Tierarten (bspw. Fledermäuse, aber auch Zugvögel),
 - andere Beeinträchtigungen (z. B. Störungen) sowie
 - andere Aufenthaltsorte als Brutplätze (z. B. Rastplätze)

Landschaftsschutzgebiet: Änderung § 26 BNatSchG

- Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen ist in Landschaftsschutzgebieten bis zur Ausweisung von Windenergiegebieten nicht verboten
- Ausnahme: Natura-2000-Gebiete

Naturschutzrechtliche Prüfung

§ 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

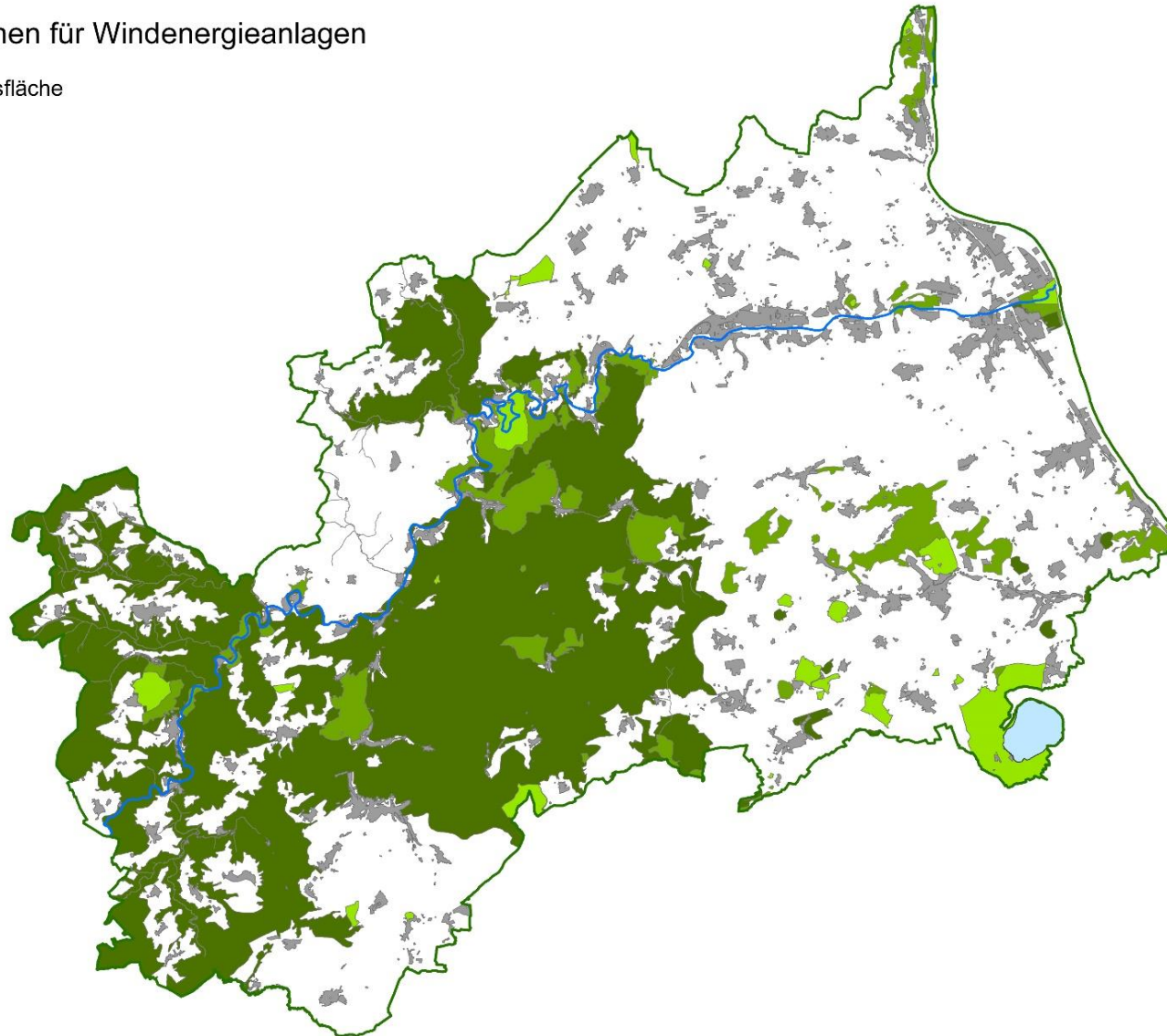
- Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.
- Relevant für die Schutzgüterabwägung bei Ausnahmen/Befreiungen von naturschutzfachlichen Vorschriften

Erleichterungen in Windenergiegebieten (§ 6 WindBG)

- Windenergiegebiete
 - Vorranggebiete in Raumordnungsplänen
 - Sonderbauflächen, Sondergebiete in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen
- bei Durchführung einer Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Abs. 4 BauGB im Planverfahren
 - Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung
- Ausnahme: Natura-2000-Gebiete
- Voraussetzung: Genehmigungsantrag bis 30.06.2024

Naturschutzrechtliche Prüfung

Potentialflächen für Windenergieanlagen



keine Änderung

Ausschluss:
Naturschutzgebiete

**erhöhter Prüfaufwand
mit hohem Risiko der
Unzulässigkeit**

- VSG und FFH
- Artenschutz
- Biotopschutz

Bauplanungsrecht

Sonderregelungen für Windenergie an Land (§ 249 BauGB)

- Privilegierung von Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) entfällt, wenn die Flächenziele erreicht sind
- Ausschlusswirkung bei Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächen- oder Raumordnungsplan (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) gilt nicht mehr für WEA
Ausnahme: Plan ist bis zum 01.02.2024 wirksam geworden

Sachstand Windenergieprojekte

Übersicht über die geplanten / am Netz befindlichen Anlagen

Laufende Verfahren:

Raumverträglichkeitsprüfung

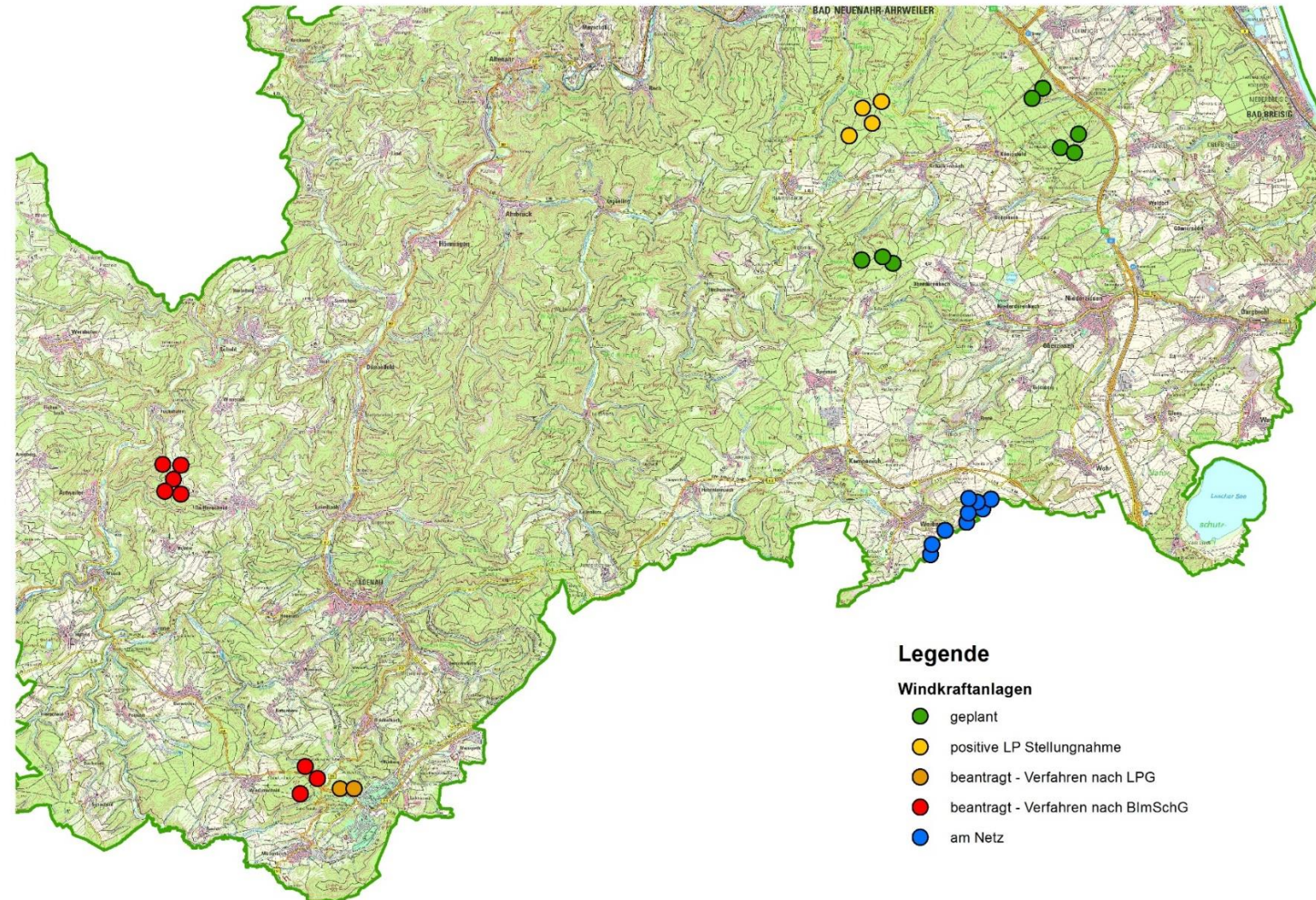
SGD Nord: 1

Kreisverwaltung: 0

BImSchG

SGD Nord: 0

Kreisverwaltung: 2



Stand der bekannten Windenergieprojekte

1. Reifferscheid

Raumordnung

Raumordnerisches Prüfverfahren bei der SGD Nord wurde im März 2020 abgeschlossen.

- Verschiebung von Standorten erforderlich (120-jährige Laubwaldbestände – Ziel Z 163d LEP IV)

Immissionsschutz

Eingang Genehmigungsantrag bei der KV AW im Sept. 2022

- Prüfung auf Genehmigungsfähigkeit dauert an.
- Unterlagen wurden nachgefordert.
- Standorte sollen noch verschoben werden.

Stand der bekannten Windenergieprojekte

2. Nürburg

Raumordnung

Raumordnungsverfahren läuft seit März 2021 bei SGD-Nord.

- Zielabweichungsverfahren wurde im Nov 2022 positiv abgeschlossen

Immissionsschutz

Eingang Genehmigungsantrag bei der KV AW im Sept. 2023

Stand der bekannten Windenergieprojekte

3. Wiesemscheid

Raumordnung

Es wurde kein raumordnerisches Verfahren durchgeführt.

Immissionsschutz

Eingang Genehmigungsantrag bei der KV AW im Dez. 2018

- Januar 2019: Mitteilung Antrag unvollständig bzw. nicht prüffähig (14 Fachdienststellen haben Nachforderungen gestellt)
- Vervollständigung des Antrages 2022
- weitere Unterlagen wurden nachgefordert
- Öffentlichkeits-Beteiligung voraussichtlich im Herbst 2023

Stand der bekannten Projekte

4. Bad Neuenahr-Ahrweiler (Windpark Ramersbach)

Raumordnung

Raumordnungsverfahren bei KV AW wurde im Jan. 2023 positiv unter Maßgaben abgeschlossen.

Immissionsschutz

Antrag liegt noch nicht vor.

5. Sinzig Bürgerwindpark

Raumordnung

Antrag liegt noch nicht vor (zuständig: SGD Nord).

Immissionsschutz

Antrag liegt noch nicht vor.

6. Dedenbach

Raumordnung

Das raumordnerische Prüfverfahren wurde im Okt. 2018 bei KV AW abgeschlossen.

- Planung stimmt **nicht** mit den Zielen der Raumordnung überein. Maßgeblich war insbesondere die Stellungnahme der GDKE zu Ziel Z 49 RROPI (Burg Olbrück als landschaftsprägende Gesamtanlage nach Tabelle 2).
- Verschobene Standorte sowie die voraussichtlich überschrittene 5-Jahres-Frist bedingen neuerliche Überprüfung des Verfahrens.
- Unterlagen sind eingereicht und Vollständigkeitsprüfung wird durchgeführt.

Immissionsschutz

Antrag liegt noch nicht vor.

7. Herschbroich

Raumordnung

Antrag liegt noch nicht vor (zuständig: SGD Nord).

Immissionsschutz

Antrag liegt noch nicht vor (zuständig: SGD Nord).

8. Weibern - Repowering

Immissionsschutz

In der Gemarkung sind bereits 9 Anlagen errichtet. Der Projektierer hat im Januar 2021 mündlich mitgeteilt, bei verschiedenen älteren Anlagen ein Repowering-Verfahren durchführen zu wollen.

Definition von Suchräumen im Rahmen eines Forschungsvorhabens mit der Firma CISS-TDI, Sinzig

Im Rahmen eines vom Bund geförderten Projektes hat die Firma CISS TDI aus Sinzig in Kooperation mit der Kreisverwaltung ein Tool zur vereinfachten Raumanalyse entwickelt. Die Ergebnisse aus dem Projekt EnAHRgie und unserer eigenen Raumanalyse wurden letztlich im Wesentlichen bestätigt.

Aber: kartographisch keine abschließende Bewertung möglich!

➤ individuell auf Standort und Anlage zu bewertende Faktoren

Die ermittelten Flächen sind nur als Suchräume geeigneter als die übrigen Flächen.

Die Karte ist abrufbar auf der Homepage des Kreises.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!